

Stellungnahme des Digitalpublisher und Zeitungsverleger Verbandes NRW

zum Antrag der FDP-Fraktion (Drs. 18/2565) vom 17. Januar 2023

„Für einen starken, aber schlanken öffentlich-rechtlichen Rundfunk – Nordrhein-Westfalen muss ein Aktivposten bei der dringenden Modernisierung und Reform der Landesrundfunkanstalten sein“

Der Digitalpublisher und Zeitungsverleger Verband NRW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Antrag der FDP-Fraktion im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien am 20. April 2023.

Der Antrag enthält Reformvorschläge, die im Wesentlichen die Bereiche Auftrag, Struktur, Aufsicht und Finanzierung des öffentlichen-rechtlichen Rundfunksystems in Deutschland betreffen. Als Verband, der Teil des Bundesverbandes Digitalpublisher und Zeitungsverleger (BDZV) ist und in NRW die Interessen von 36 Mitgliedsunternehmen vertritt, die Tageszeitungen mit digitalen und gedruckten Ausgaben sowie weitere digital-journalistische Angebote herausgeben, nutzen wir in nachfolgender Stellungnahme gerne die Gelegenheit, uns entsprechend unserer publizistisch-wettbewerblichen Betroffenheit in erster Linie zu den Bereichen Auftrag und Aufsicht zu äußern.

Einleitend ist es uns wichtig zu betonen, dass der von den Ländern jüngst angestoßene Zukunftsrats- und (ggf. auch) Reformprozess zu den grundsätzlichen Fragen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ein gutes und vielversprechendes Signal ist, nachdem die Länder sich in den vergangenen Jahren in diesem Bereich etwas schwertaten. NRW hat maßgeblichen Anteil an der Initiative dieses Prozesses gehabt und wir würden uns wünschen, dass das Land auch in dem laufenden Prozess eine treibende Rolle spielt. Der vorliegende Antrag der FDP-Fraktion fügt sich als ein Baustein in diese Reformdebatte ein und sollte in dieser auch Berücksichtigung finden.

Denn eine demokratische Gesellschaft braucht starke, unabhängige und vielfältige Medien. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk, die freie Presse - gedruckt oder digital - sowie der private Rundfunk: Sie gemeinsam sind Garanten für eine informierte, aufgeklärte und gegenüber allen Formen von Extremismus und Totalitarismus wehrhafte demokratische Gesellschaft.

Dem Gesetzgeber obliegt es, die Rahmenbedingungen für eine starke Medienlandschaft zu schaffen: Privat-finanzierte Medien benötigen Freiräume, um sich in einer transformierenden

Medienwelt aus eigener Kraft fortentwickeln und einen starken unabhängigen Journalismus finanzieren zu können. Und der öffentlich-rechtliche Rundfunk braucht einen vom Gesetzgeber klar definierten Rahmen, in welchem er gesellschaftlich akzeptiert und finanziert, einen Auftrag ausfüllt, der der Gesellschaft und der Medienlandschaft in jeder Hinsicht einen Mehrwert bietet.

Wir würden es begrüßen, wenn am Ende des jetzt von den Ländern begonnenen Prozesses nicht nur ein gestärkter öffentlich-rechtlicher Rundfunk, sondern auch eine insgesamt gestärkte Medienlandschaft steht. Hierzu wird es aus unserer Sicht notwendig sein, wie wir auch nachfolgend darlegen werden, dass die Länder bzw. Länderparlamente den medienstaatsvertraglichen Rahmen schärfen, um ein faires Nebeneinander im dualen Mediensystem sicherzustellen.

1. Reform des öffentlich-rechtlichen Auftrags

Vor diesem Hintergrund ist eine der zentralen Forderungen des Antrages aus unserer Sicht positiv hervorzuheben: Die Forderung nach einer Reform des öffentlich-rechtlichen Auftrags, *der stärker auf seine Kernaufgaben und auf eine Funktionenteilung im Mediensystem fokussiert werden soll*. Im Beschlusstext selbst sind einzelne konkrete Umsetzungsvorschläge enthalten wie u.a. die Konzentration des Auftrages auf die Themen Nachrichten, Kultur und Bildung und weniger auf Unterhaltung und Sportübertragungen. Zudem sollen bundesweite TV-Programme zusammengelegt und die die Programmzahl redundanter Radiowellen reduziert werden.

Der **Definition des Auftrags** kommt wesentliche Bedeutung zu. Der Gesetzgeber hat die verfassungsrechtliche gebotene Pflicht und auch das Recht, den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einfachgesetzlich auszugestalten und diesem damit klare Grenzen zu geben.

Denn mit der Beauftragung hält der Gesetzgeber die einzige Stellschraube in der Hand mit der er die organisatorische, publizistische und finanzielle Aufstellung der Anstalten steuern kann. Nur mittels einer präzisen Bestimmung des Auftrags kann er Einfluss auf die Höhe des Rundfunkbeitrags nehmen. Die Höhe des Beitrages wiederum hat Auswirkungen auf die Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, aber auch auf den Wettbewerb im dualen System, da das Medienbudget der Bürgerinnen und Bürger begrenzt ist. Ein Freifahrtschein beim Auftrag kommt einem Blankoscheck mit Blick auf die Finanzierung gleich, da die Anstalten, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Beitragsurteil vom 20. Juli 2021 betonte, einen Finanzierungsanspruch für alle ihre auftragsmäßigen Tätigkeiten haben.

Ein klar bestimmter Auftrag ist zum anderen auch verfassungsrechtlich geboten mit Blick auf die verfassungsmäßigen Rechte anderer Medien, mit denen beitragsfinanzierte Angebote im Wettbewerb stehen. Und nicht zuletzt fordert auch

das EU-Recht von den Mitgliedstaaten, den Auftrag ‚so klar wie möglich zu definieren‘, da andernfalls beihilferechtliche Konsequenzen drohen.

Mit dem **Dritten Medienänderungsstaatsvertrag**, der zum 1. Juli 2023 in Kraft treten soll und aktuell auch dem NRW-Landtag vorliegt, verfolgen die Länder zwar erklärtermaßen das Ziel einer Schärfung des Auftrages und des Markenkerns des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Bis auf eine stärkere Begrenzung im Bereich der Unterhaltung ist das ihnen allerdings aus unserer Sicht nicht gelungen. Die neuen Formulierungen in § 26 Abs. 1 MStV-E weiten eher den Auftrag und führen nicht zu seiner dringend notwendigen Konturierung. Darüber räumen die Länder den Anstalten künftig noch mehr Flexibilität bei der Auftragsumsetzung ein, indem der Gesetzgeber nur noch sehr begrenzt formuliert, was er von den Anstalten erwartet und im Übrigen es den Anstalten in die Hand gibt, ihre konkreten Aufgaben selbst zu bestimmen. Hierin liegt eher ein Steuerungsrückzug des Gesetzgebers als die Wahrnehmung seiner Auftragsausgestaltungsprärogative.

Vor diesem Hintergrund ist die Forderung des Antrags nach einem stärkeren Tätigkeitwerden der Länder im Bereich des Auftrags und eine mögliche Schärfung und Fokussierung auf den Kernbereich aus unserer Sicht nachvollziehbar und berechtigt.

Aus dem Blickwinkel der Tageszeitungsverlage gilt das besonders für den **Telemedienauftrag** der Anstalten. Der Antrag kritisiert im Einleitungsteil die *„massenhafte Ausdehnung neuer Onlineangebote über das bisherige Rundfunkangebot hinaus und den Wettbewerbsvorteil der öffentlich-rechtlich finanzierten Onlinepräsenz, der ein zunehmendes Ärgernis für private Anbieter darstellt, die sich dagegen im Markt mit ihren Angeboten behaupten müssen.“*

Die umfangreichen Nachrichtenangebote des öffentlichen-rechtlichen Rundfunks treffen im Internet auf eine sehr vielfältige, regionale und lokal verankerte digitale Presselandschaft mit einem breiten Angebot an digitalen Informationsportalen. Der Gesetzgeber ist - den oben dargestellten verfassungsrechtlichen und beihilferechtlichen Prinzipien folgend - daher gerade in diesem Bereich gefordert, klare Regeln zu schaffen, um ein faires Nebeneinander von öffentlichen-rechtlichen und privatunternehmerisch finanzierten Medien sicherzustellen. Begrenzungen des öffentlich-rechtlichen Telemedienauftrags, die dem Schutz der wirtschaftlichen und damit auch publizistischen Wettbewerbsfähigkeit der Presse zu dienen bestimmt sind, finden dabei in der Funktionsgarantie der Presse Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz ihre verfassungsrechtliche Legitimation. Eine öffentlich-rechtliche digitale „Gratispresse“ wäre eine Gefahr für die Pressevielfalt in Deutschland, da sie die Refinanzierung privatwirtschaftlich getragener Angebote der Presse erheblich erschweren würde.

Insofern ist den o.g. Ausführungen des Antrages beizupflichten. Wir regen darüber hinaus an, folgende Maßnahmenvorschläge in den Beschlussteil des Antrages aufzunehmen:

- **Das Presseähnlichkeitsverbot muss gestärkt werden.**

„Die Telemedienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks dürfen nicht presseähnlich sein. Sie sind im Schwerpunkt mittels Bewegtbild oder Ton zu gestalten, wobei Text nicht im Vordergrund stehen darf.“

Mit diesem in § 30 Abs. 7 Medienstaatsvertrag verankerten und im Jahr 2018 neugefassten Presseähnlichkeitsverbot haben die Länder zum Schutz der vielfältigen digitalen Angebote der Presse den Anstalten Grenzen gesetzt und vorgegeben, dass öffentlich-rechtliche Telemedien im Schwerpunkt audiovisuelle Angebote sind und Texte dort eine untergeordnete, eine Hilfsfunktion haben sollen.

Soweit die Theorie. In der Praxis zeigt sich, dass die Anstalten die staatsvertraglichen Vorgaben äußerst weit in ihrem Sinne auslegen und zahlreiche öffentlich-rechtliche Web- und Appangebote umfangreiche aktuelle Texte enthalten. Mit Blick auf Inhalt und Gestaltung sind diese textlastigen Angebote für Nutzerinnen und Nutzer kaum von typischen Zeitungs-Portalen zu unterscheiden. Nutzer, das belegen Studien, sehen diese beitragsfinanzierten Angebote als Ersatz für bestehende Zeitungswebseiten – mit schädigenden Auswirkungen auf die im Wesentlichen über Vertriebs Erlöse finanzierte, vielfältige Landschaft an digitalen Presseangeboten.

Anschaulich wird dies am Beispiel des Internetangebots ‚buten un binnen‘ von Radio Bremen, das im Zusammenspiel mit tagesschau.de und sportschau.de, wie Erhebungen des BDZV zeigen, an einem einzigen Tag, mit öffentlich-rechtlich produzierten Texten und Standbildern eine gesamte Zeitungsausgabe füllen würden.

„buten un binnen“ war daher – neben dem aktuellen Telemedienangebot des MDR – jüngst Gegenstand der gemeinsamen Schlichtungsstelle von ARD und BDZV, die seit der 22. Rundfunkstaatsvertragsnovelle im Jahr 2018 bei Streitigkeiten zwischen Verlagen und den Anstalten über das Presseähnlichkeitsverbot angerufen werden kann. Eine Verständigung in Bezug auf die gerügte Presseähnlichkeit konnte in der Schlichtungsstelle nicht erreicht werden. Die Anstalten beharren auf ihrer Position, dass ihre Text-Angebote staatsvertragskonform seien.

Indes bestätigen verschiedene Gerichtsverfahren, die Tageszeitungsverlage in Berlin-Brandenburg gegen RBB24.de, in Bayern gegen BR24.de sowie in Baden-Württemberg gegen das App-Angebot „Newszone“ (Erste Instanz im einstweiligen Rechtsschutz vor LG Stuttgart erfolgreich, Rechtsmittel eingelegt) die Presseähnlichkeit der jeweiligen Angebote – trotz der Beteuerung der

Anstalten, dass sie sich konform zu den Vorgaben des Presseähnlichkeitsverbots bewegten.

Diese langwierig durch Mitglieder des BDZV erstrittenen Entscheidungen reihen sich in Rechtsprechung, die die Unzulässigkeit von öffentlich-rechtlichen Presseangeboten sowohl in Telemedien als auch in Form von Druckwerken höchstrichterlich bekräftigt – und in diesem Zusammenhang erneut auf die Gefahr für die Existenzgrundlage der Presse und die Pressefreiheit durch öffentlich-rechtliche Textangebote hinweist (vgl. hierzu BGH, GRUR 2015, 1228, und OLG Köln, GRUR 2017, 311, in Sachen Tagesschau-App, sowie BGH, GRUR 2017, 422, in Sachen ARD-Buffer). In seiner Entscheidung in Sachen ARD-Buffer hat der BGH auch ausdrücklich betont, dass die Veröffentlichung von Presseangeboten nur als Randbetätigung vom Rundfunkauftrag gedeckt sei.

Auch wenn einzelne Anstalten im Zuge der 22. Rundfunkstaatsvertragsnovelle ihre Nachrichtenseiten überarbeitet und audiovisueller ausgestaltet haben, zeigen die weiterhin textlastigen Angebote, dass die bestehenden Regelungen nicht die vom Gesetzgeber erwünschte Abgrenzung von Presse und öffentlichen-rechtlichem Rundfunk im Telemedienbereich bewirkt haben. Die Anstalten legen die Regelungen in ihrem Sinne aus. Manifest wird dies u.a. bei der Auslegung der sog. Sendungsbezugsausnahme in § 30 Abs. 7 Satz 4 MStV, wonach Texte, die eine Sendung aufbereiten vom Presseähnlichkeitsverbot ausgenommen sein sollen. Diese Ausnahme wird nach unserer Beobachtung von Anstalten häufig genutzt, um umfangreiche presseähnliche Textangebote zu rechtfertigen. Eine extensive Auslegung dieses Verbots, wie sie teils in den Angeboten der Anstalten zu beobachten ist, entspricht aber keineswegs der Intention des Gesetzgebers, der die Ausnahme eng verstanden wissen wollte. Zudem droht eine weitere Verwässerung des Verbots, wenn Anstalten künftig die wachsende Zahl an Online-Only Sendungen als Rechtfertigung für Textberichterstattung heranziehen sollten.

Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht dringend geboten, dass die Länder die Regelungen des § 30 Abs. 7 MStV nachschärfen und den Anstalten klarere und durchsetzbare Vorgaben in Bezug auf Textangebote machen.

- **Es ist wichtiger denn je, dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Bereich lokaler und regionaler Berichterstattung klare Grenzen zu setzen.**

Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist eine flächendeckende lokale Berichterstattung untersagt. Dieses im Medienstaatsvertrag verankerte Verbot (§ 30 Abs. 5 Ziff. 3 MStV) ist ein Grundpfeiler des dualen Mediensystems und zentraler Bestandteil des EU-Beihilfekompromisses, denn es soll die vielfältige privat finanzierte regionale und lokale Medienlandschaft in Deutschland vor der

ungleichen Konkurrenz mit beitragsfinanzierten Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks schützen.

Angesichts einer Tendenz zu mehr lokaler und regionaler Berichterstattung in öffentlich-rechtlichen Medien ist es wichtiger denn je, dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Lokalen und Regionalen klare Grenzen zu setzen. Regionale und lokale Medienvielfalt wird nicht erzeugt, indem öffentlich-rechtliche Anstalten in diesen Bereich vorstoßen. Ganz im Gegenteil. Die Refinanzierung der zahlreichen privatwirtschaftlich getragenen unabhängigen lokalen Medienangebote wird stark beeinträchtigt, wenn die frei verfügbaren, beitragsfinanzierten Angebote in einen schädigenden Substitutionswettbewerb mit diesen treten. Zum Schutz der Medienvielfalt und der verfassungsrechtlich verankerten Institutsgarantie der freien Presse sind daher Grenzziehungen im Bereich der lokalen und regionalen Berichterstattung zwingend geboten.

Den fraglos immensen Herausforderungen, vor denen die lokalen Medien bei der Transformation ihrer Geschäftsmodelle aktuell gestellt sind, begegnet man nicht mit der Gründung einer ‚öffentlich-rechtlichen Presseanstalt‘. Dies wäre ein trügerischer und verfassungsrechtlich fragwürdiger Kurzschluss. Zum Schutz der Pressefreiheit ist der Gesetzgeber vielmehr gefordert, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Zeitungsverlage bei der Transformation ihrer lokaljournalistischen Geschäftsmodelle zu unterstützen.

- **Öffentlich-rechtliche Angebote auf Drittplattformen sind klarer zu begrenzen.**

Zeitungsverlage, wie auch andere private regionale und lokale Medien, sind einerseits dem ungleichen Wettbewerb öffentlich-rechtlicher Angebote ausgesetzt und auf der anderen Seite der Übermacht internationaler Plattformen mit erheblichen Auswirkungen auf Vertriebs- und Werbelöse.

Besonders kritisch sehen wir daher, dass Anstalten zunehmend mit großen Plattformen wie z.B. Facebook oder Spotify kooperieren und dort kostenfrei ihre mit Beitragsmitteln produzierten Inhalte einstellen. Diese Inhalte stärken die Plattformen, die in der Folge weitere Werbebudgets auf den lokalen und regionalen Werbemärkten abziehen können, und die privaten Medien dann nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies verschärft die oben beschriebene doppelte Konkurrenzsituation gegenüber den privaten Medien noch zusätzlich und trägt darüber hinaus zu einer Kommerzialisierung öffentlich-rechtlicher Inhalte bei. Erschwerend kommt hinzu, dass die Anstalten systematisch auf die Durchsetzung ihrer Leistungsschutzrechte gegenüber den großen Plattformen verzichten.

Die Bemühungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sollten künftig darauf fokussiert werden, seine Inhalte jenseits gewinnorientierter Monopolplattformen anzubieten. Dies sollte auch in den Regelungen zum Auftrag zum Ausdruck kommen.

2. Reform der Aufsicht / Effektivere Schutzmöglichkeiten bei Verstoß gegen § 30 MStV

Der Antrag fordert eine konsequente und qualifizierte Wahrnehmung der Funktionen der öffentlich-rechtlichen Aufsichtsgremien, eine Verbesserung der internen Kontrollmöglichkeiten sowie eine Ausgestaltung der Gremien in Anlehnung an das BBC-Modell.

Wir unterstützen die Zielrichtung des Antrages, die bestehenden Aufsichts- und Kontrollmöglichkeiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu stärken und dabei eventuell auch externe Strukturen einzubeziehen.

Die Aufsichtsstruktur sollte deutlich unabhängiger von den Anstalten ausgestaltet werden, die Kontrolle muss organisatorisch eigenständiger und fachkompetenter werden.

Defizite zeigen sich aktuell u.a. in den Drei-Stufen-Testverfahren. Mit diesen im Zuge des EU-Beihilfekompromisses eingeführten Verfahren sollen die Gremien die Auswirkung neuer Angebote auf den Wettbewerbsmarkt untersuchen. Die Erfahrung von BDZV und dessen Landesverbänden aus zahlreichen Drei-Stufen-Testverfahren zeigt allerdings, dass die vielfältigen Hinweise und Expertisen der privaten Anbieter in diesen Verfahren regelmäßig fruchtlos geblieben sind. Insbesondere im Bereich der presseähnlichen Angebote der Sender sind die Aufsichtsgremien trotz vielfältiger Bedenken weder durch eine relevante Änderung der Telemedienkonzepte noch durch Vorgaben zur Änderung der ausufernden späteren Marktpraxis eingeschritten, häufig mit dem Hinweis, dass die Intendanz die seitens der Verbände vorgetragenen Bedenken habe ausräumen können. Es entsteht der Eindruck, die Gremien meinen, sie müssten ‚ihre‘ Anstalt in diesen Verfahren nach außen verteidigen anstatt als Sachwalter der Allgemeinheit die Interessen aller Marktbeteiligten im Blick zu halten. Eine ausreichende Kontrolle im Sinne des EU-Beihilfekompromisses sehen wir darin nicht.

Der Entwurf des Vierten Medienänderungsstaatsvertrag, auf den sich die Ministerpräsidenten verständigt haben und der dem Landtag aktuell Vorunterrichtung vorliegt, enthält bereits sinnvolle, zu begrüßende Verbesserungen, mit denen die Gremien gegenüber den Anstalten gestärkt werden sollen. Allerdings gehen diese Änderungen u.E. noch nicht weit genug.

BDZV und APR haben in ihren Stellungnahmen zum Vierten Medienänderungsstaatsvertrag folgende konkrete Änderungsvorschläge zur Gremienstruktur unterbreitet, den wir uns ebenfalls anschließen:

- Die Gremien kontrollieren die Geschäftsleitung und sind dabei Sachwalter der Allgemeinheit, und zwar nicht nur in ihrer Anstalt, sondern auch in Bezug auf deren Wechselwirkung auf andere Medien.
- Die Gremien haben die Belange des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als ein Teil der dualen Rundfunkordnung zu betrachten und damit bei ihren Entscheidungen immer auch die Belange des anderen Teils dieser dualen Ordnung zu berücksichtigen. Ihre Entscheidungen müssen sich an der Rundfunk- und Medienordnung insgesamt und nicht nur am Wohl einer einzelnen Anstalt (oder eines "Systems") messen lassen.
- Die Aktivitäten der Tochtergesellschaften müssen vollständig in den direkten Kontrollbereich der Gremien einbezogen werden.
- Den Gremien sollte aufgegeben werden, jährlich zumindest auf der Ebene von Hauptausschüssen gemeinsam mit den Gremien der Landesmedienanstalten den Dialog zu führen und ebenfalls jährlich in Fachausschüssen mit Verbänden privater Anbieter den Austausch zu pflegen.
- Bei der Besetzung der Gremien zukünftig sichergestellt werden, dass auch Vertreter der privaten Medienwirtschaft in allen Rundfunkräten und im ZDF-Fernsehrat in ausreichender Zahl vertreten sind.
- Die Sekretariate der Gremien sollten vollständig von den Strukturen der Sender getrennt werden. Ein Wechsel von Personal der Rundfunkanstalten in die Sekretariate der Aufsichtsorgane oder in die Aufsichtsorgane selbst und umgekehrt sollte vermieden werden.
- Zudem müssen die Gremien, die Rechtsaufsicht, aber auch die Allgemeinheit regelmäßig, transparent und unabhängig über die nötigen Zahlen und Daten informiert werden, die eine Einschätzung zu den Markteingriffen und damit einer möglichen Gefährdung des vielfältigen Medienmarktes in Deutschland durch öffentlich-rechtliche Angebote möglich machen. Die Gremien müssen zudem Maßnahmen gegen solche Marktbeeinträchtigungen ergreifen können.

Diese niedrigschwelligen Vorschläge könnten in Bezug auf Stärkung der Unabhängigkeit und Fachkompetenz zu Verbesserungen der Gremienkontrolle führen.

Daneben könnte auch der Ansatz, wie im Antrag vorgeschlagen, einer vollständigen Externalisierung der Aufsicht im Sinne eines BBC-Modells o.ä. in Frage kommen, gerade wenn Maßnahmen wie die oben genannten nicht zum gewünschten Erfolg führen sollten.

Neben einer effektiveren Ausgestaltung der Gremienstruktur müssen auch schnellere und effektivere Schutzmaßnahmen zur Durchsetzung des Presseähnlichkeitsverbots,

aber auch weiterer rundfunkrechtlicher Vorgaben wie dem Verbot flächendeckender Lokalberichterstattung geschaffen werden.

Die neue geschaffene Schlichtungsstelle hat sich bislang nicht bewähren können. Gerichtlicher Rechtsschutz ist, auch wenn sich Verlage in der Sache regelmäßig durchsetzen, langwierig und kostenintensiv. Zudem werden ergangene Gerichtsentscheidungen regelmäßig von den Anstalten als vermeintlich vergangene Momentaufnahmen oder als nicht durchsetzbare bzw. folgenlose Aussage über die Zulässigkeit ihres telemedialen Angebots gesehen.

Düsseldorf, den 18. April 2023

Digitalpublisher und Zeitungsverleger Verband NRW

Der Digitalpublisher und Zeitungsverleger Verband NRW vertritt die Interessen von 36 Mitgliedsunternehmen in Nordrhein-Westfalen, die Tageszeitungen mit digitalen und gedruckten Ausgaben sowie weitere digital-journalistische Angebote herausgeben.